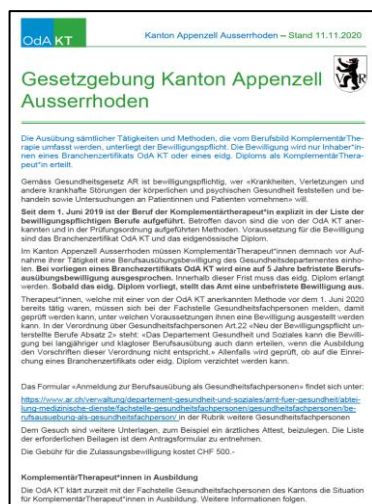


Kantonale Gesetzgebung beachten

Bewilligungspflicht, Meldepflicht oder bewilligungsfreies Praktizieren? Die Bestimmungen zur Ausübung der KomplementärTherapie sind kantonal unterschiedlich geregelt. Auf der Webseite der Oda KT ist neu eine Übersicht zu den verschiedenen kantonalen Bestimmungen inklusive Gesetzesgrundlagen aufgeschaltet. Für Kantone mit Bewilligungspflicht oder speziellen Anforderungen sind separate Merkblätter online oder in Bearbeitung.

Kantonale Regelungen der Berufsausübung

Es liegt in der Eigenverantwortung von KomplementärTherapeut*innen, sich über die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung ihres Berufes im Kanton, in dem sie die Praxis führen, auf dem Laufenden zu halten.



Nicht nur bei der Praxiseröffnung gilt es, die relevante Gesetzgebung zu studieren, auch langjährig Praktizierende müssen sich ab und zu über die gesetzliche Situation in ihrem Kanton informieren.

So hat zum Beispiel der Kanton Appenzell Ausserrhoden letztes Jahr die Bewilligungspflicht für KomplementärTherapeut*innen eingeführt. Der Kanton Genf hingegen hat diesen Oktober die sowieso bedeutungslose Registrierungspflicht für Heilpraktiker*innen und Therapeut*innen abgeschafft. Die Schaffung der beiden neuen Berufe wird damit in Genf entgegen dem allgemeinen Trend einfach ignoriert.

Die Übersichtsliste sowie die einzelnen Merkblätter zu den Kantonen sind auf der Website der Oda KT in der Rubrik [«Infos für Praktizierende – Merkblätter»](#) aufgeschaltet. Die Sammlung wird laufend aktualisiert und ergänzt.

KomplementärTherapeut*innen sind Gesundheitsfachpersonen – oder doch nicht?

KomplementärTherapeut*innen sind laut Berufsbild Gesundheitsfachpersonen, sind aber weder im eidgenössischen Gesetz über die Gesundheitsberufe erwähnt noch (mit wenigen Ausnahmen) in den Gesundheitsgesetzen der Kantone.

Diese Positionierung bringt in bestimmten Situationen Schwierigkeiten mit sich, gibt den Praktizierenden von komplementärtherapeutischen Methoden aber in vielen Kantonen die Freiheit, mit oder ohne eidgenössisches Diplom oder Branchenzertifikat und ohne eine Bewilligung des jeweiligen Kantons arbeiten zu können.

An der a.o. DV vom 23. September haben die Delegierten dem Antrag des Vorstands zugestimmt, die Prüfungsordnung mit einem Zusatz aus dem Berufsbild zu ergänzen: «Die KomplementärTherapeut*in mit eidgenössischem Diplom ist eine Gesundheitsfachperson und fördert ganzheitlich die Genesung von Menschen mit Beschwerden, mit Befindlichkeits- und Leistungsbeeinträchtigungen, mit Erkrankungen sowie von Menschen in der Rehabilitation.» Damit ist die Identität der KomplementärTherapeut*innen als Gesundheitsfachpersonen in der Prüfungsordnung, einem offiziellen, durch den Bund genehmigten Dokument, enthalten. Damit ändert sich am rechtlichen Status nichts, es könnte aber die Kommunikation mit den Amtsstellen in Zukunft etwas erleichtern.

Der Vorstand der OdA KT sucht den Kontakt mit kantonalen Behörden, wenn sich die Situation als unklar erweist oder der Beruf KomplementärTherapeut*in nicht erwähnt oder falsch zugeordnet wird. Änderungen sind jedoch, wenn überhaupt, nur langfristig möglich, zum Beispiel im Rahmen von Gesetzesrevisionen und entsprechenden Vernehmlassungen.